

Vorwort

Vorliegender Band beschäftigt sich mit dem Phänomenen der Entstaatlichung und den korrespondierenden Erscheinungen gesellschaftlicher Selbstregulierung.

Wie die Redeweise »Vater Staat« schon andeutet, zeichnet sich das politische Denken in Deutschland durch besondere Staatsbezogenheit aus. In den letzten Jahrzehnten ist namentlich durch die Erosion der Sozialsysteme das Bewusstsein dafür gewachsen, daß der Staat nicht all das leisten kann, was von ihm erwartet wird. Wie der Beitrag von Wolfgang Fach zeigt, stellt neben der Friedenssicherung gerade auch die Daseinsvorsorge eine Aufgabe dar, auf deren Wahrnehmung die Legitimität des Staates als hoheitlicher Einrichtung beruht. Der Staat kann aber selbst nicht die Mittel erwirtschaften, die er benötigt, um Sozialleistungen zu finanzieren.¹ Vielmehr ist er dabei abhängig von der Leistungskraft der zivilrechtlich organisierten Volkswirtschaft. Da sich Konjunkturaufschwünge nicht dekretieren lassen², muss der Staat dem Wirtschaftssystem seinen Eigensinn lassen und gleichzeitig darauf bauen, daß die damit entfesselte Dynamik privaten Gewinnstrebens einen Surplus erzeugt, der auch die Sozialabgaben deckt. Garantiert erst das Freisetzen gesellschaftlicher Selbstregulierung, daß der Staat seine Aufgaben erfüllen kann, zwingt ihn dies dazu, sein Handeln auf Methoden der Kontextsteuerung umzustellen.³ Bestandteil dessen ist es, mit den maßgeblichen Akteuren in Verhandlungen zu treten, um das Erreichen der nötigen Zielvorgaben im Wege der Selbstverpflichtung zu gewährleisten.⁴ So treten neben das demokratisch legitimierte Parlament Entscheidungsgremien, in denen private Akteure zu einer privilegierten Teilhabe an der Rechtssetzung gelangen.⁵

Darin liegt der Keim eines Prozesses der Entstaatlichung, dessen Phänomene das Referat von Veith Mehde zusammenfassend vorstellt. Dabei

1 D. Grimm, *Recht und Staat der bürgerlichen Gesellschaft*, 1987, S. 53 ff.

2 D. Grimm, *Die Verfassung im Prozess der Entstaatlichung*, in: *Der Staat des Grundgesetzes – Kontinuität und Wandel*, Festschrift für Peter Badura zum siebzigsten Geburtstag, hrsg. v. M. Brenner, P. M. Huber, M. Möstl, 2004, S. 145 ff.

3 H. Willke, *Ironie des Staates*, 1996, S. 341.

4 Willke, a. a. O. (Fn. 3), S. 328 f., 359 f.

5 Grimm, a. a. O. (Fn. 2), S. 145 ff.

macht Entstaatlichung nicht Halt auf dem Feld öffentlicher Daseinsvorsorge. Wie Ralf Brinktrine in seinem Vortrag vor Augen führt, greift Privatisierung mittlerweile auch im Bereich der Gefahrenabwehr Platz, während Regina Harzer in ihrem Beitrag nachzeichnet, dass mit Verfahrensabsprachen und Täter-Opfer-Ausgleich ausgehandelte Verfahrenserledigungen auch in den Strafprozess Einzug erhalten haben. Einesteils bricht sich in diesen Phänomenen das Selbstbewusstsein gesellschaftlicher Akteure Bahn, besser als der Staat zur Regelung ihrer Verhältnisse in der Lage zu sein. Anderenteils wird dadurch jedem Einzelnen ungefragt zugemutet, die großen Lebensrisiken in immer größerem Umfang auf sich selbst gestellt zu meistern. Beides zusammen führt jedenfalls dazu, dass eine Eigenschaft moderner Staatlichkeit, auf das selbst Befürworter eines Minimalstaates nicht verzichten⁶, nämlich die einheitliche rechtsverbindliche Durchsetzung von Entscheidungen, unserem Gemeinwesen immer mehr abhanden kommt. Aus den hier abgedruckten Diskussionsberichten spricht die deutliche Skepsis vieler Teilnehmerinnen und Teilnehmer, ob dadurch die Fähigkeit zu unparteilicher Streitschlichtung Schaden nimmt.

Ebenso wie der Staat im Innern Kernelemente seiner Souveränität zu verlieren scheint, ebenso ist er im Außenverhältnis in immer größerem Umfang bereit, Teile seiner Souveränität an supranationale Einrichtungen zu übertragen. Dadurch sind Institutionen entstanden, die in die Staaten durch Hoheitsakte wieder hineinwirken.⁷ Dieser Prozess hat in der EU zu einer besonderen Verdichtung geführt, die gleichwohl, wie Helmut Goerlich in seinem Aufsatz nachweist, nicht dazu geführt hat, dass sich ein europäischer Bundesstaat gebildet hat. Während der Schlussdebatte beschäftigte sich die Sommerakademie daher mit der Frage, ob eine staatliche Verfassung der Weltgesellschaft überhaupt möglich und erstrebenswert ist. Schon Kant optierte ja bekanntlich für das »negative Surrogat« eines Völkerbundes⁸, dessen Durchsetzung er durch den Handelsgeist garantiert sah⁹. Heute können wir sehen, dass die Globalisierung einen Problemdruck erzeugt, der weder durch Nationalstaaten noch durch die UNO allein bewältigt werden kann, sondern eines Mehrebenensystems bedarf, in denen supranationale Einrichtungen (z. B. WTO) ihren legitimen Platz einnehmen.¹⁰ Aus kantischer Sicht stellt dies nicht nur eine faktische Entwicklung dar, sondern hat als eine Form der Ausübung des Weltbürgerrechts¹¹ auch normative Qua-

6 R. Nozick, *Anarchie, Staat, Utopie*, München 1976, S. 28.

7 Grimm, a. a. O. (Fn. 2.), S. 145 ff.

8 I. Kant, *Zum ewigen Frieden*, zitiert nach der Werkausgabe von Wilhelm Weischedel, Band 11, 1968, S. S. 213.

9 Kant, a. a. O. (Fn. 9), S. 226.

10 J. Habermas, *Der gespaltene Westen*, *Kleine Politische Schriften X*, 2004, S. 113, 177 f.

11 Kant, a. a. O. (Fn. 9), S. 213 f.

lität: Garantiert erst der internationale Handelsgeist den Völkerbund, dann konstituiert sich die Weltgemeinschaft gerade durch die Ausübung des Weltbürgerrechts.

Ohne die große Unterstützung, welche wir von vielen Seiten erfahren haben, wäre weder die dritte Sommerakademie noch dieser Tagungsband je ins Leben getreten. Daher sei an dieser Stelle allen gedankt, die durch ihre Tipps, durch Mitarbeit im Kleinen wie im Großen dazu beigetragen haben, die Tagung in Kloster Lehnin zu einem bleibenden Erlebnis zu machen. Zuerst danken wir Frau stud. iur. Kathrin Bach und Herrn stud. iur. Ronny Dabischa für den unermüdlichen Einsatz bei der Erstellung des Readers und der Vorbereitung der Tagung. Darüber hinaus möchten wir uns bei unserem Referenten- und Moderatorenkreis dafür bedanken, uneigennützig dazu beigetragen zu haben, dass die Sommerakademie die Vielfalt der Themen in lebendiger sachbezogener Diskussion bewältigen konnte. Den Teilnehmerinnen der Academia Joana Seidel und Yvonne Hilbig sei an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich für ihre Unterstützung bei der Erstellung des Tagungsbandes gedankt. Ferner gebührt dem Förderverein der Juristenfakultät Leipzig und dem Förderverein des Instituts für Grundlagen des Rechts unser besonderer Dank für die großzügige Förderung, die sie der Sommerakademie und der Drucklegung dieses Tagungsbandes haben ange-deihen lassen. Dabei wissen wir uns Herrn Prof. Dr. Becker-Eberhard, Herrn Prof. Dr. Berkemann, Herrn Prof. Dr. Goerlich und Herrn Rechtsanwalt Harting besonders verpflichtet. Die Rechtsanwaltskanzleien Maslaton und Wagensonner dürfen sich unseres speziellen Danks gewiss sein für die großzügige Förderung, die sie der Sommerakademie und der Drucklegung dieses Tagungsbandes haben ange-deihen lassen. Dabei ist es uns ein besonderes Anliegen, das Wirken der Herrn Rechtsanwälte Dr. Martin Maslaton, Dr. Gerald Süchting und Christian Schößling besonders hervorzuheben. Gleiches gilt für die Gebrüder Rimmel vom Bernstein Verlag und Herrn Dr. Kienecker vom mentis Verlag. Schließlich geben wir das Lob unserer Referenten für die schöne Unterbringung im Hotel Markgraf gerne an die Familie Meyer weiter und freuen uns schon auf ein Wiedersehen mit der wunderbaren Tagungsstätte Kloster Lehnin.

D. Kleszczewski

Steffi Müller

Frank Neuhaus

im Namen von AP Iuris e. V.

und dem Institut für Grundlagen des Rechts der Juristenfakultät Leipzig